

## Merkblatt Schlichtungsausschuss

Hilfestellung zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Ausbildungsverhältnis

1. Bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg besteht gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Dieser Schlichtungsausschuss kann nur Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen (nicht bei Umschulungen, Fortbildungen und bestehenden Berufsverhältnissen) verhandeln. Die Verhandlung ist Prozessvoraussetzung für eine Klage vor dem Arbeitsgericht.
2. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Antragsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses und unter [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) erhältlich. Anträge minderjähriger Auszubildender bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  
Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung die Ausbildungsberater der IHK einzuschalten. Diese haben die Aufgabe, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Ausbildenden, Ausbilder und Auszubildenden zu fördern. Die Ausbildungsberater kommen in den Betrieb, um bei der Bewältigung von Schwierigkeiten vor Ort behilflich zu sein.
3. Eine Streitigkeit soll erst vor den Schlichtungsausschuss getragen werden, wenn die Bemühungen der Vertragspartner, selbst zu einer Verständigung zu kommen, ohne Erfolg geblieben sind. In der Verhandlung strebt der Schlichtungsausschuss die gütliche Einigung der Vertragspartner an. Ist diese nicht möglich, hat der Schlichtungsausschuss einen Spruch zu fällen. Dieser Spruch wird nur dann wirksam, wenn er innerhalb einer Woche von den Vertragspartnern schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle anerkannt wird. Erfolgt keine Anerkennung, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruches Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Erscheint ein Vertragspartner nicht zum Verhandlungstermin, so kann der Schlichtungsausschuss einen Säumnisspruch fällen. Die Beteiligten erhal-

ten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung. Aus den Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Schlichtungsausschusses, die von den Vertragspartnern anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

4. Die Anwesenheit des Ausbildenden und des Auszubildenden sowie dessen gesetzlichen Vertreters ist in der Regel erforderlich. Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht befugt sind.
5. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Das Verfahren ist gebührenfrei. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

Anträge für die Anberaumung eines Schlichtungstermins sowie die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses erhalten Sie unter [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) (im Bereich *Download – Aus- und Weiterbildung, Webcode 1004*).

Schlichtungen finden nach Terminvorgabe mittwochs vormittags statt.  
*Terminverschiebungen sind nach Postzustellung grundsätzlich nicht möglich.*

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
Frau Katharina Haas  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 22 84-175  
Fax: 02 28 / 22 84-5175  
Email: [haas@bonn.ihk.de](mailto:haas@bonn.ihk.de)